

Freie Demokratische Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss

Verkündet am 28. September 2018

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az: B 01-41/X-18

In dem Schiedsgerichtsverfahren
des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP-Kreisverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [...], [...], [...]

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die
Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzern Nüsch,
Moritz und Dr. Schütt in der mündlichen Verhandlung am 28. September 2018
beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers hin wird der Beschluss des
Landesschiedsgerichts der FDP [...] vom 27. Januar 2018 hinsichtlich der
Kostenentscheidung abgeändert.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht
erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung aller Wahlen und Beschlüsse des außerordentlichen Kreisparteitages des FDP-Kreisverbandes [...] vom 17. November 2016, bei dem die Delegierten für die Landesvertreterversammlung gewählt wurden.

Zur Begründung hat der Antragsteller und Beschwerdeführer vor dem Landesschiedsgericht vorgetragen, der Kreisvorstand hätte nicht einladen dürfen, da er nicht ordnungsgemäß gewählt worden sei. Es hätte auch keine Wiederholung der Delegiertenwahlen stattfinden dürfen und außerdem hätten einzelne Delegierte die Wahl nicht angenommen. Schließlich sei nicht satzungsgemäß mit seinen Anträgen umgegangen worden.

Der Antragsgegner und Beschwerdegegner ist dem Antrag entgegengetreten und hat zur Begründung vorgetragen, der Kreisvorstand sei ordnungsgemäß gewählt worden und habe auch zu Recht zu einer Wiederholung der Delegiertenwahl eingeladen, da zu der ersten Wahlversammlung der Einladungskreis nicht richtig gewesen sei. Dies habe man sowohl in der Einladung zum Parteitag als auch auf dem Parteitag selbst ausdrücklich erklärt.

Das Landesschiedsgericht hat nach mündlicher Verhandlung am 27. Januar 2018 die Anträge zurückgewiesen und die außergerichtlichen Kosten und Auslagen des Antragsgegners dem Antragsteller auferlegt. Zur Begründung hat das Landesschiedsgericht ausgeführt, die behaupteten Mängel seien für die Anfechtung der Delegiertenwahlen unerheblich und auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts [...] im Kommunalwahlrechtsstreit verwiesen.

Gegen den am 24. Februar 2018 zugestellten Beschluss richtet sich die am 25. März 2018, einem Sonntag, eingelegte Beschwerde, mit der der Beschwerdeführer sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung trägt er vor, das Landesschiedsgericht habe sich mit seinem Vorbringen nicht auseinandergesetzt. Auch hätte es seinem Terminverlegungsantrag stattgeben müssen und schließlich sei die Kostenentscheidung fehlerhaft.

Der Beschwerdeführer beantragt,

der Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 27. Januar 2018 wird aufgehoben,

die Kostenentscheidung wird aufgehoben,

es wird festgestellt, dass alle Wahlen und Beschlüsse des außerordentlichen Kreisparteitages vom 17. November 2016 in [...] unwirksam sind.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde des Beschwerdeführers wird zurückgewiesen,

die außergerichtlichen Kosten und Auslagen des Beschwerdegegners werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Er hält die Entscheidung des Landesschiedsgerichts im Ergebnis für richtig und verweist auf sein Vorbringen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nur hinsichtlich der vom Landesschiedsgericht (LSchG) getroffenen Kostenentscheidung begründet; im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sowie die auf dem außerordentlichen Kreisparteitag gefassten Beschlüsse sind nicht zu beanstanden. Es bestehen bereits erhebliche Bedenken an der Antragsberechtigung des Beschwerdeführers zur Wahlanfechtung. Die Antragsberechtigung richtet sich nach § 11 SchGO. Der Beschwerdeführer hat nicht deutlich gemacht, in welchem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl er verletzt sein könnte (§ 11 Nr.1 d SchGO).

Aber selbst wenn man unterstellt, der Beschwerdeführer sei antragsberechtigt, so hat er keinen Mangel dargetan, der geeignet wäre, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

Der Kreisvorstand war ordnungsgemäß gewählt und daher berechtigt, die Einladung auszusprechen. Die Wahl des Kreisvorstandes auf dem Kreisparteitag vom 27. Februar 2016 war Gegenstand des Verfahrens zwischen den Beteiligten mit dem Aktenzeichen B 04-05/X-16; das Bundesschiedsgericht (BSchG) hat in seinem Beschluss vom 27. April 2017 die Wahl als rechtmäßig bestätigt. Der Kreisvorstand war auch berechtigt – wenn nicht sogar verpflichtet –, die Wahl der Delegierten zu wiederholen und daher zu der zweiten Versammlung einzuladen. Der Einladungskreis der Mitglieder war bei der ersten Versammlung falsch zusammengesetzt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wer einen Hinweis auf die falsche Zusammensetzung gegeben hat. Entscheidend ist, dass zur hier angefochtenen Wahlversammlung andere Mitglieder geladen werden mussten.

Schließlich kann dahingestellt bleiben, ob alle gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten die Wahl „unverzüglich“ angenommen haben, denn es ist nicht ersichtlich, wie ein eventueller Verstoß gegen diese Vorschrift der Geschäftsordnung geeignet sein könnte, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Nach alledem ist die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten auf dem Kreisparteitag vom 17. November 2016 nicht zu beanstanden.

Auch soweit der Beschwerdeführer sich gegen die auf dem Parteitag gefassten Beschlüsse wendet, hat er nicht dargetan, inwieweit ein Verstoß gegen Satzungsrecht vorliegen könnte. Wie dem Protokoll des Kreisparteitags zu entnehmen ist, sind die von ihm gestellten Anträge behandelt und abgestimmt worden.

Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht auf eine Verletzung des Rechts auf Gehör gem. Art. 103 GG berufen. Zwar ist eine Verletzung des Rechts auf Gehör denkbar, wenn ein Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung zu Unrecht abgelehnt worden und der Antragsteller deshalb im Verfahren nicht ordnungsgemäß vertreten war. Liegen erhebliche Gründe i. S. des § 227 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) vor,

ist ein Gericht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich verpflichtet, einen anberaumten Verhandlungstermin zu verlegen. Zwar kann eine Erkrankung eines Prozessbeteiligten oder seines Prozessbevollmächtigten grundsätzlich eine Terminsverlegung rechtfertigen. Indes ist nicht jede Erkrankung ein ausreichender Grund für eine Terminsverlegung; eine solche ist vielmehr nur dann geboten, wenn die Erkrankung so schwer ist, dass von den Beteiligten die Wahrnehmung des Termins nicht erwartet werden kann (ständige Rspr., vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofs – BFH – v. 17. April 2002, IX B 151/00, BFH/NV 2002, 1047, m.w.N.). Arbeitsunfähigkeit allein reicht hierfür nicht aus.

Ob im Einzelfall eine Terminsverlegung gerechtfertigt ist, muss das Gericht anhand der ihm bekannten Umstände beurteilen. Dazu muss es in der Lage sein, sich über das Vorliegen eines Verlegungsgrundes ein eigenes Urteil zu bilden. Die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist Aufgabe desjenigen, der die Verlegung beantragt; das gilt jedenfalls dann, wenn der Antrag wie hier erst kurz vor der mündlichen Verhandlung gestellt wird.

Im Streitfall reichte die bloße Vorlage eines ärztlichen Attests nicht aus, die Terminsverlegung zu rechtfertigen. Denn ein ärztliches Attest muss entweder die Verhandlungsunfähigkeit bescheinigen oder eine so genaue Schilderung enthalten, dass das Gericht selbst beurteilen kann, ob die Erkrankung ein Erscheinen zum Termin verhindert oder nicht. Fehlt es daran, darf das Gericht den Verlegungsantrag regelmäßig ablehnen.

Bei Anlegung dieser Maßstäbe hat das LSchG den Verlegungsantrag zu Recht abgelehnt. Das ärztliche Attest, das der Beschwerdeführer vorgelegt hat, lässt lediglich erkennen, dass der Beschwerdeführer zum fraglichen Zeitpunkt „arbeitsunfähig“ war. Die Verhandlungsfähigkeit und die damit verbundene Unmöglichkeit, zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, folgt daraus indes nicht.

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) liegt auch nicht darin, dass das LSchG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden hat – zu der der Beschwerdeführer nicht erschienen war –, obwohl das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers zum Termin angeordnet war. Denn selbst im Falle einer Anordnung des persönlichen Erscheinens könnte eine Verletzung rechtlichen Gehörs nur vorliegen, wenn das LSchG das Ausbleiben als Verletzung der Mitwirkungspflicht angesehen und seine abweisende Entscheidung gerade darauf gestützt hätte (ständige Rspr., vgl. nur BFH-Beschlüsse v. 2. Juni 2008 VII S 66/07 (PKH), BFH/NV 2008, 1853; v. 26.04.2010 VII B 84/09, BFH/NV 2010, 1637). So liegt es hier offensichtlich nicht.

Im Übrigen wäre das BSchG selbst bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 538 ZPO i.V.m. § 30 SchGO zur Entscheidung in der Sache verpflichtet (s. BSchG-Beschluss vom 27. April 2017 – B 05-07/X-16).

Die vom LSchG in dem angegriffenen Beschluss getroffene Kostenentscheidung wird abgeändert. Entgegen der Ansicht des LSchG liegen die besonderen Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 Satz 2 SchGO ersichtlich nicht vor.

Das Verfahren ist kostenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig (§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 1 SchGO).

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Nüsch

Moritz